

Bürokratieabbau ist derzeit in aller Munde. Wer allerdings meint, dass dies ein neues Thema sei, irrt gewaltig. Bereits am 23.1.2013 beschloss der Steuergesetzesausschuss Bürokratieabbau eine Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben. Im Rahmen des Arbeitsprogramms „Bessere Rechtsetzung“ sollte der Zusammenhang zwischen Ziel und Zweck einer Regelung und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten aufgezeigt werden. Grundsätzlich sollten alle wesentlichen Gesetze und Rechtsverordnungen drei bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Die Pflicht des federführenden Ressorts in der Begründung eines Gesetzentwurfs zu bestimmen, ob und in welchem Zeitraum evaluiert wird, findet sich in § 44 Abs. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. 2020 wies der wissenschaftliche Beirat beim BMF darauf hin, dass über die Wirkungen des deutschen Steuersystems und dessen spezifische Regelungen auf zentrale wirtschaftliche und soziale Zielgrößen in vielen Bereichen nur Mutmaßungen existieren. Dass sich an dieser Tatsache nicht viel geändert hat, zeigen die Antworten der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU. Die Frage, welche Steuergesetze Evaluierungsklauseln enthalten, wird dergestalt ausweichend beantwortet, dass dies „auslegungsbedürftig“ sei und sich nur aus den jeweiligen Gesetzgebungsmaterialien entnehmen ließe; Datenbanken gäbe es nicht. Gefunden wurden dann aber anscheinend doch drei Evaluierungstatbestände, nämlich die Forschungszulage, der Pflege-Pauschbetrag, die Verzinsung nach § 233a AO und die Betragsgrenzen bei der Umsetzung von DAC 7. Hervorgehoben wird in der Antwort auch, dass sich die Bundesregierung in ihren Subventionspolitischen Leitlinien selbst verpflichtet habe, Subventionen (Finanzhilfen und Steuerbegünstigungen) grundsätzlich regelmäßig zu evaluieren. Über konkrete Ergebnisse wird nicht berichtet. Aber die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalte überprüfe das BMF regelmäßig auf ihre Notwendigkeit im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen von Steuerbilanz und Handelsbilanz. Immerhin räumt die Bundesregierung ein, dass die Steuerabteilung des BMF derzeit prüfe, ob die Erhöhung der Transparenz von Evaluierungen notwendig sei.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: DBA-Schweiz 1971/2010: Abkommensrechtliche Aufteilung der Einkünfte eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Piloten

Die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit eines im Inland ansässigen Piloten, der von einem in der schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) ansässigen Unternehmen im internationalen Luftverkehr eingesetzt wird, sind nur insoweit von der deutschen Einkommensteuer (unter Progressionsvorbehalt) freizustellen, als er seine Tätigkeit nach dem Territorialitätsprinzip auf Schweizer Boden und im Schweizer Luftraum ausübt.

BFH, Urteil vom 24.10.2024 – VI R 28/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-405-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Virtuellen Automatensteuer

NV: Die Besteuerung von Einsätzen aus einem virtuellen Automatenpiel gemäß §§ 36 ff. des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist bei summarischer Beurteilung mit verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar (Anschluss an Senatsbeschluss vom 14.02.2023 – IX B 42/22 (AdV)).

BFH, Beschluss vom 29.1.2025 – IX B 93/24 (AdV)
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-405-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechtsweg bei Klagen auf Auskunft nach DSGVO gegenüber einem Finanzgericht

1. NV: Für eine Klage gegen ein Finanzgericht auf (vollständige) Auskunft nach Art. 15 der

Datenschutz-Grundverordnung ist der Finanzrechtsweg gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 der Finanzgerichtsordnung i. V. m. § 32i Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung nicht eröffnet.

2. NV: Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art, für die gemäß § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

BFH, Beschluss vom 24.1.2025 – IX B 99/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-405-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Versicherungsteuerpflicht bei Betriebsstätten in Drittstaaten

1. NV: Die Tatbestände, die nach § 1 Abs. 3 VersStG i. d. F. des Verkehrsteueränderungsgesetzes beim Bestehen eines Versicherungsverhältnisses mit einem Versicherer, der in einem Drittstaat niedergelassen ist, die Steuerpflicht begründen, stehen selbständig nebeneinander. Insbesondere lässt sich aus den in § 1 Abs. 3 Nr. 3 VersStG genannten Bedingungen keine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 1 Abs. 3 Nr. 1 VersStG ableiten.

2. NV: Da § 1 Abs. 3 Nr. 1 VersStG in Bezug auf den Versicherungsnehmer auf „seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz“ und damit im Gegensatz zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 VersStG nicht „auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung“ abstellt, kommt es nicht in Betracht, anstelle der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 VersStG genannten Tatbestandsmerkmale eine Betriebsstätte des Versicherungsnehmers als maßgeblich anzusehen.

BFH, Beschluss vom 30.1.2025 – V B 47/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-405-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtzulassungsbeschwerde: Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten

1. NV: Der behauptete Verstoß gegen den wesentlichen (klaren) Inhalt der Akten ist als solcher kein Verfahrensmangel. Es kann aber als Rüge verstanden werden, dass das Finanzgericht (FG) entgegen § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) nicht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entschieden hat.

2. NV: Das Gesamtergebnis des Verfahrens umfasst den gesamten durch das Klagebegehren begrenzten und durch die Sachaufklärung des Gerichts und die Mitverantwortung der Beteiligten konkretisierten Prozessstoff. § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGO verpflichtet das Gericht, den Inhalt der ihm vorliegenden Akten vollständig und einwandfrei zu berücksichtigen.

3. NV: Die Rüge eines Verstoßes gegen § 96 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGO setzt die Darlegung voraus, dass das FG seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt habe, der dem schriftlichen oder protokollierten Vorbringen der Beteiligten nicht entspreche oder eine nach den Akten klar feststehende Tatsache unberücksichtigt gelassen habe. Zudem muss der Beschwerdeführer substantiiert darlegen, dass die Vorentscheidung unter Zugrundelegung der dort vertretenen materiell-rechtlichen Auffassung möglicherweise anders getroffen worden wäre, wenn dem FG der behauptete Verfahrensfehler nicht unterlaufen wäre.

BFH, Beschluss vom 15.1.2025 – VI B 23/24